

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 5

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

AZ: 18 04 03

Hannover, 16. August 2018

zum Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen unter Androhung eines Zwangsgeldes

**anlässlich der Fußballspielbegegnungen zwischen dem SV Werder
Bremen und Hannover 96 sowie dem VfL Wolfsburg und dem FC
Schalke 04 am 25. August 2018.**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1.

Geltungsbereich im Hbf. Hannover:

25. August 2018 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

2.

Geltungsbereich im Hbf. Bremen:

25. August 2018 im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und von 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

3.

Geltungsbereich im Hbf. Wolfsburg:

25. August 2018 im Zeitraum 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
und 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr

4.

Geltungsbereich auf Bahnstreckenverbindungen einschl. aller Zustiegsbahnhöfe/Haltepunkte:

4.1

Bahnstrecken 1700/1750/1730/1756/6107

Bf. Minden – Hbf. Hannover – Bf. Lehrte – Hbf. Braunschweig
- Hbf. Wolfsburg

25. August 2018 im Zeitraum 07:00 Uhr 14:30 Uhr und von
17:30 Uhr bis 22:00 Uhr

4.2

Bahnstrecke 1740

Hbf. Hannover – Hbf. Nienburg – Bf. Verden – Hbf. Bremen

25. August 2018 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

4.3

Bahnstrecken 1711/1712/1960

Hbf. Hannover – Soltau - Bremen

25. August 2018 im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
und von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- 5.** Das Mitführverbot von Glasflaschen, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen gilt für alle Personen, die die genannten Bereiche Nr.1 bis 4.3 betreten, sich dort aufhalten oder Reisezugverbindungen auf diesen Strecken nutzen. Die Verfügung gilt auf allen Zustiegsbahnhöfen und Haltepunkten der genannten Bahnstrecken.

6. Weitergehende Straftatbestände u.a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.
7. Bei einer Änderung der Gefährdungslage können durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.
8. Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 1. Bis 4.2) verboten,
 - a) Glasflaschen und Getränkedosen
 - b) pyrotechnische Gegenstände,
 - c) Schutzbewaffnung und
 - d) Vermummungsgegenstände

mitzuführen oder zu benutzen.

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, zu verstehen.

Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können.

In der Regel sind Gegenstände der Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Mundschutz.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Schlauchschals, Helme und Schutzbrillen.

Dazu gehören auch abnehmbare Kapuzenelemente der sogenannten "Full Face" Jacken / Westen mit eingearbeiteter Vollvermummung.

9. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.
10. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung gilt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als angeordnet.
11. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird schon jetzt gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **250,00 Euro** angedroht.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann ein Verwaltungsgericht auf Antrag der Bundespolizei Ersatzzwangshaft anordnen.

12. Der/Die Betroffen(e) kann von der weiteren Beförderung mit dem Zug ausgeschlossen oder mit einem temporären räumlichen Betretungsverbot für Bahnhöfe belegt werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus einen zukünftigen Betretungs- /Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung anregen.

13. Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

14. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, zulässig (§.80 Abs. 5 VwGO).

15. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **24. August 2018** als bekannt gegeben.

Im Auftrag



Meier